



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# EEG-Recht für Bestandsanlagen

WEMAG AG

8. Biogastagung

Schwerin, 21. November 2019

Rechtsanwalt Dr. Hartwig von Bredow

# Über von Bredow Valentin Herz



- ....▶ Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- ....▶ Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
- ....▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
- ....▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- ....▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- ....▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

## Facts:

- ....▶ **branchenfokussiert**
- ....▶ **bundesweit tätig**
- ....▶ **10 RechtsanwältInnen**
- ....▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

# Im Bereich Biogas



**Dr. Hartwig von Bredow**  
**Rechtsanwalt und Partner**

- > beraten wir u.a. Betreiber von Biogasanlagen, BHKW-Betreiber, Biomethanhändler zu allen energie-, genehmigungs- und vertragsrechtlichen Fragestellungen
- > unterstützen wir Anlagenbetreiber bei der Optimierung und Flexibilisierung von Bestandsanlagen und bei der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren
- > begleiten wir Projekte im Bereich Biogaseinspeisung und Power-to-Gas entwickeln und prüfen wir neue Stromnutzungskonzepte
- > gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Lieferverträge, Wartungsverträge, AGB, Stromlieferverträge, Speichervermarktungsverträge, Betriebsführungsverträge, etc.),
- > beraten wir zum Netzanschluss und zu EEG-rechtlichen Fragen (Boni, Höchstbemessungsleitung, Anlagenbegriff etc.) und führen – falls erforderlich - Gerichtsverfahren und Verfahren vor der Clearingstelle EEG | KWKG

# In eigener Sache ...

Erhältlich unter:  
[info@vbrvh.de](mailto:info@vbrvh.de)



## Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

### Hinweise zu diesem vBVH-Info

Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

# Themenübersicht

*I. Aktuelles*

**II. EEG**

**III. Eigenversorgung und Direktlieferung**

**IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?**

## Aus aktuellem Anlass: Fallstricke bei der Direktvermarktung (1/2)

- 🕒 Alle Jahre wieder: erneute Insolvenz eines Direktvermarkters
- 🕒 wer von der Einspeisevergütung in die Direktvermarktung wechselt, hat Aussicht auf höhere Erlöse, geht unweigerlich aber auch Risiken ein
- 🕒 der Anlagenbetreiber muss darauf vertrauen können, dass der Direktvermarkter sämtliche EEG-Vorgaben einhält und dies vertraglich absichern
- 🕒 bei der Auswahl des Vermarktungspartners sollte darauf geachtet werden
  - .....▶ ob der Direktvermarkter den Strom sinnvoll flexibel vermarkten kann
  - .....▶ wie das Insolvenzrisiko zu bewerten ist

## Fallstricke bei der Direktvermarktung (2/2)

- 🕒 in jedem Fall wichtig:
  - .....▶ Sicherheiten, etwa in Form einer Bankbürgschaft in Höhe des Gegenwertes zumindest einer dreimonatigen Stromlieferung (brutto)
  - .....▶ Auf Qualität der Bürgschaft achten (auf erstes Anfordern, Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit)
  - .....▶ Möglichkeit zur kurzfristigen Kündigung im Fall der Nichtzahlung trotz Mahnung und ausreichend Zeit zum Wechsel des Direktvermarkters / Bilanzkreises
  
- 🕒 Gesetzliche Anforderungen sollten beachtet werden, insbesondere muss die Anlage „fernsteuerbar“ im Sinne des § 20 Absatz 2 EEG 2017 sein
  - .....▶ Fernsteuerungseinrichtung
  - .....▶ dem Direktvermarkter muss die Befugnis eingeräumt werden, „jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist“

# Aktuelle Fragen und Rechtsprechung (1/2)

- 🕒 Verschärfungen der Formaldehydgrenzwerte
  - .....▶ LAI-Beschluss (20 mg/m<sup>3</sup>) und Inkrafttreten der 44. BImSchV (20 vs. 30 mg/m<sup>3</sup>)
  - .....▶ Luftreinholdungsbonus: Was gilt für Anlagen mit FWL bis 1 MW, was gilt für Anlagen mit FWL > 1 MW?
  
- 🕒 Anlagenbegriff bei der Flexibilisierung von Satelliten-BHKW
  - .....▶ Urteil LG Frankfurt (Oder)
  - .....▶ Schiedsspruch der Clearingstelle EEG | KWKG vom 17. September 2019 (Az. 2019/22)
  
- 🕒 Mitnahme / Aufteilung der Höchstbemessungsleistung
  - .....▶ Schiedsspruch der Clearingstelle EEG | KWKG
  
- 🕒 KWK-Bonus: Auslegung der Generalklauseln (Mehrkosten von 100 Euro je kW „Wärmeleistung“) → Urteil des OLG Schleswig vom 6. Juni 2019 (rechtskräftig)

# Aktuelle Fragen und Rechtsprechung (2/2)

## U NawaRo-Bonus

- .....▶ Mehrere Urteile des LG Frankfurt (Oder)
- .....▶ Bonusanspruch entfällt endgültig, wenn das Einsatzstoff-Tagebuch nicht vollständig ist oder Lieferbelege fehlen
- .....▶ .... und zwar auch dann, wenn es
  - 1. überhaupt keine Anhaltspunkte für die Verwendung unzulässiger Einsatzstoffe gibt und
  - 2. alle Angaben plausibel sind und auch von Umweltgutachtern / Sachverständigen für plausibel befunden worden sind
- .....▶ Im Ergebnis keine Plausibilitätskontrolle mehr, sondern völlig überzogene Anforderungen

# Umsatzsteuer auf die Marktprämie?

## U Ist Umsatzsteuer auf die Marktprämie zu erheben?

- NEIN - keine Umsatzsteuer auf Marktprämie
- Marktprämie und Flexibilitätsprämie sind umsatzsteuerrechtlich als „echter, nicht-steuerbarer Zuschuss“ zu qualifizieren (Rechtslage wie bereits 2012)

## U Ist eine Vorsteueraufteilung nach § 15 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz vorzunehmen?

- Bislang nach unser Kenntnis nur ein Finanzamt (+)
  - Erhalt der Marktprämie sei nicht-wirtschaftliche Tätigkeit
  - Vorsteueraufteilung erforderlich: Geht die bezogene Leistung in einen Umsatz ein, der zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Vorsteuer abzugsfähig, ansonsten bleibt sie als nicht abziehbare Vorsteuer Bestandteil der Kosten
- Gegenauffassung (-): anteilige Versagung des Vorsteuerabzugs ist nicht vorzunehmen
  - Energieerzeugung und -lieferung ist ausschließlich wirtschaftliche Tätigkeit

## 44. BImSchV - Überblick

- 🕒 Die 44. BImSchV als nationale Umsetzung der europäischen Richtlinie „Mediumsized Combustion Plant Directive (MCP)“ ist am 20. Juni 2019 in Kraft getreten.
- 🕒 Die Verordnung löst für Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (unabhängig von Brennstoffen) im Leistungsbereich von **1 bis 50 MW FWL** die bisher geltenden Regelungen der TA Luft ab. Für Rest müsste TA Luft (inkl. LAI-Beschlüsse weitergelten)
- 🕒 Sie enthält neben schärferen Emissionsgrenzwerten und kürzeren Messintervallen u.a. auch neue Nachweis-, Dokumentations- und Meldepflichten.

# Luftreinhaltungsbonus: LAI-Beschluss

Beschluss der 134. Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für  
Immissionsschutz am 5.- 6. September 2017 in Husum

## Anpassung des LAI-Beschlusses über Formaldehyd-Emissionen aus Verbrennungsmotoranlagen bei Einsatz von Biogas

Die fortgeschriebene Fassung des LAI-Beschlusses vom 17./18. September 2008  
lautet wie folgt:

- 1. Zur Gewährung der im EEG 2009 (§ 27 Abs. 5 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 4a) verankerten Zusatzvergütung von 1 Eurocent/kWh müssen bestehende Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen, ab dem 01.07.2018 einen Emissionswert von 20 mg/m<sup>3</sup> Formaldehyd (HCHO) (bezogen auf 5% O<sub>2</sub>) einhalten.**

# Themenübersicht

## I. Aktuelles

## II. EEG

### *1. Überblick Rechtsrahmen für Bestandsanlagen*

### 2. EEG 2017 und Ausschreibungen

### 3. Flexibilisierung und Erweiterung von Bestandsanlagen

### 4. Versetzen von BHKW

## III. Eigenversorgung und Direktlieferung

## IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?

# Rechtsrahmen für Bestandsanlagen

- 🕒 Für bestehende Anlagen gilt im Wesentlichen das EEG weiter, das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme galt
  
- 🕒 Ausnahme:
  - .....▶ Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage
  - .....▶ Höchstbemessungsleistung
  - .....▶ Landschaftspflegebonus
  - .....▶ Flexibilitätsprämie
  - .....▶ Neue Entwicklungen (Rechtsprechung...) beim Anlagenbegriff und bei Inbetriebnahme sowie bei verschiedenen Boni
  - .....▶ Ausschreibungen im EEG 2017



# Themenübersicht

## I. EEG

**1. Überblick Rechtsrahmen für Bestandsanlagen**

***2. EEG 2017 und Ausschreibungen***

**3. Flexibilisierung und Erweiterung von Bestandsanlagen**

**4. Versetzen von BHKW**

## II. Eigenversorgung und Direktlieferung

## III. Stromsteuer

# Ausschreibungen und Mengensteuerung

## U Von der Preis- zur Mengensteuerung:

- 🐮 Ziel: Anteil von 40 - 45 % Strom aus Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2025 und 55 - 60 % in 2035
- 🐮 Neue Ziele aus dem Klimapaket müssen noch gesetzlich umgesetzt werden (bislang nur „durchgesickerter“ Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes)
- 🐮 Höhe der Förderung wird in der Regel künftig im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt
- 🐮 Hintergrund: Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (die allerdings aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zum EEG 2012 gar nicht länger anwendbar sind)

## U Ausschreibungen für alle „Volumenträger der Energiewende“:

- 🐮 Solaranlagen (Aufdach, sonstige bauliche Anlagen und Freifläche)
- 🐮 Windenergieanlagen an Land und auf See
- 🐮 Biomasse

# Ablauf einer Ausschreibung

- 🕒 Bieter hat ein Erneuerbaren-Energien-Projekt.
- 🕒 Mit diesem Projekt kann er an Ausschreibungen teilnehmen, wenn das Projekt und der Bieter bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
- 🕒 Für diese Projekt bietet er einen Preis (Gebotspreis in ct/kWh), der notwendig ist, um das Projekt über zwanzig Jahre (10 Jahre Biomassebestandsanlage) wirtschaftlich zu betreiben.
- 🕒 Das jeweilige Ausschreibungsvolumen wird beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotspreis aufsteigend aufgefüllt bis das Volumen voll ist (Zuschlagsgrenze). Alle Gebote unter der Grenze erhalten einen Zuschlag.
- 🕒 Bei Zuschlag erhält der Bieter den eigenen Gebotspreis (Gebotspreisverfahren) oder den höchsten noch bezuschlagten Gebotspreis (Einheitspreisverfahren).
- 🕒 Der Gebotspreis ist der anzulegende Wert der Marktprämie.
- 🕒 Die bezuschlagten Projekte müssen im Rahmen der Marktprämie direkt vermarktet werden.

## Voraussetzungen (Biomasse, § 39)

- 🕒 Neu (Energiesammelgesetz Ende 2018):
  - 🐮 Nicht mehr nur eine, sondern seit 2019 zwei Ausschreibungsrunden pro Jahr
  - 🐮 Termine im Mai und November
- 🕒 Gemeinsame Ausschreibung für
  - 🐮 neue Anlagen
  - 🐮 Bestandsanlagen
  - 🐮 Bioabfallvergärungsanlagen
- 🕒 Auch weiterhin keine Unterscheidung zwischen eingesetzter Technologie oder Einsatzstoffe
- 🕒 Allein das niedrigste Gebot entscheidet über Zuschlag

# Sicherheit und Höchstwert

## U Höchstwert neue Anlagen

🐮 2017: 14,88 Cent je kWh (§ 39b)

🐮 ab 2018: Degression von 1 % pro Jahr

## U Höchstwert Bestandsanlagen

🐮 2017: 16,90 Cent je kWh (§ 39f Abs. 5 Nr. 3)

🐮 ab 2018: Degression von 1 % pro Jahr

🐮 Achtung: anzulegender Wert stets auf den bisherigen Wert (Durchschnitt der drei Kalenderjahre vor dem Gebotstermin) beschränkt!

## U Sicherheit: 60 Euro je kW (§ 39a)

# Doppelt überbauen

- 🕒 Stromabgabe über HBL: „Vergütung“ verringert sich
  - 🐮 in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null
  - 🐮 in der Einspeisevergütung auf den Monatsmarktwert.
  
- 🕒 Höchstbemessungsleistung ist beim Einsatz von
  - 🐮 Biogas: 50 % des Gebots
  - 🐮 feste Biomasse: 80 % des Gebots

.....▶ Doppelter Gebotszuschlag notwendig

.....▶ Doppelte Überbauung

# Flexprämie vs. Flexzuschlag

## Flexprämie:

- 🕒 Nutzbar für Bestandsanlagen, die noch nicht an der Ausschreibung teilgenommen haben
- 🕒 Vergütungsdauer 10 Jahre
- 🕒 130 €/kW Zusatzleistung
- 🕒 Zusatzleistung (= Installierte Leistung – Bemessungsleistung 1,1)
- 🕒 Zusatzleistung stets auf höchstens 50 Prozent der installierten Leistung begrenzt
- 🕒 Achtung: Bemessungsleistung (= Jahresdurchschnittsleistung) muss bei mindestens 20 Prozent der installierten Leistung liegen

## Flexzuschlag:

- 🕒 Nutzbar für Neuanlagen und für Bestandsanlagen nach Ausschreibung
- 🕒 Vergütungsdauer 10 Jahre bzw. gesamter Förderzeitraum (Neuanlagen)
- 🕒 40 € je Kilowatt installierter Leistung



# Bestandsanlagen (1/2)

## U Laufzeitverlängerung

- 🐮 Teilnahme erst möglich, wenn Restförderdauer höchstens acht Jahre beträgt
- 🐮 Neuer Förderzeitraum von 10 Jahren

## U Im Fall eines Zuschlags gilt:

- 🐮 Der Anlagenbetreiber teilt einen Stichtag für die Umstellung mit: frühestens 13 Monate und höchstens 37 Monate nach dem Zuschlag. Sonst: ab dem 37. Monat
- 🐮 Ab dem Stichtag gilt der neue Anspruch für einen Zeitraum von 10 Jahren, erneute Verlängerung ist ausgeschlossen
- 🐮 Die Anlage gilt als neu in Betrieb genommen
- 🐮 Sämtliche Regelungen des EEG 2016 sind ab dem Stichtag einzuhalten

# Bestandsanlagen (2/2)

- 🕒 Beispiel: Biogasanlage ist im Jahr 2006 in Betrieb genommen worden
  - 🐄 Ende des Förderzeitraums am 31. Dezember 2026
  - 🐄 Frühestmöglicher Termin für Teilnahme an Ausschreibung: September 2018
  - 🐄 Stichtag dann zwischen Oktober 2019 und Oktober 2021
  - 🐄 Neuer Förderzeitraum endet Ende 2029, 2030 oder 2031
  
- 🕒 Voraussetzungen:
  - 🐄 Bescheinigung eines Umweltgutachters, dass die Anlage zum bedarfsorientierten Betrieb geeignet ist
  - 🐄 „Maisdeckel“ 50 Prozent (in den Folgejahren dann weitere Absenkung)
  
- 🕒 Doppelte Überbauung erforderlich (gilt auch für kleine Bestandsanlagen, die in die Ausschreibung wechseln)

## Offene Fragen / Hinweise (1/2)

- 🕒 Kann ich die elektrische Leistung und die erzeugte Strommenge meiner Bestandsanlage im Zuge der Ausschreibung erhöhen?
  - 🐮 Ja! Aus einer 500 kW-Anlage kann so auch eine 2 MW-Anlage werden...
  - 🐮 Die Regelung zur Höchstbemessungsleistung findet ab dem Stichtag keine Anwendung mehr
  - 🐮 Achtung: Erweiterung muss vor dem Stichtag erfolgen, da ansonsten für den zusätzlichen Strom kein Förderanspruch besteht
  
- 🕒 Kann ich auch mit Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW ins Rennen gehen?
  - 🐮 Ja!
  - 🐮 Auch Anlagenerweiterung möglich (aber Vorsicht, Anlagenbegriff)
  
- 🕒 Achtung: Volleinspeisungsgebot beachten

## Offene Fragen / Hinweise (2/2)

### U Was ist bei Abfallanlagen, die drei Jahre lang stillstanden?

- 🐮 Höchstwert von 16,9 ct/kWh
- 🐮 Höchstgrenze für Zuschlagswert lässt sich nicht ermitteln

### U Benachteiligung bestehender Abfallanlagen?!

- 🐮 Auch ehemalige NawaRo-Anlagen dürfen nach Zuschlagserteilung Abfälle einsetzen
- 🐮 Ehemalige NawaRo-Anlagen können bis zu 16,9 ct/kWh erhalten
- 🐮 Abfallanlagen – in Abhängigkeit von den bisherigen Vergütungssätzen – nur deutlich weniger
  - .....▶ Konkurrenzsituation

# Themenübersicht

## I. Aktuelles

## II. EEG

### 1. Überblick Rechtsrahmen für Bestandsanlagen

### 2. EEG 2017 und Ausschreibungen

### *3. Flexibilisierung und Erweiterung von Bestandsanlagen*

### 4. Versetzen von BHKW

## III. Eigenversorgung und Direktlieferung

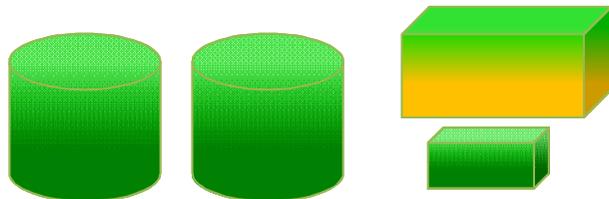
## IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?

# Flexibilisierung von Bestandsanlagen

## Fallbeispiel 1

🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW)

.....► Möglichkeit 1: Austausch eines der beiden BHKW gegen leistungsstärkeres Aggregat



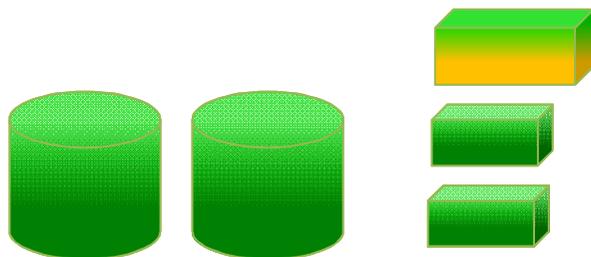
# Flexibilisierung von Bestandsanlagen

## Fallbeispiel 1

🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW)

-----▶ Möglichkeit 1: Austausch eines der beiden BHKW gegen leistungsstärkeres Aggregat

-----▶ Möglichkeit 2: Zubau eines weiteren BHKW



# Flexibilisierung von Bestandsanlagen

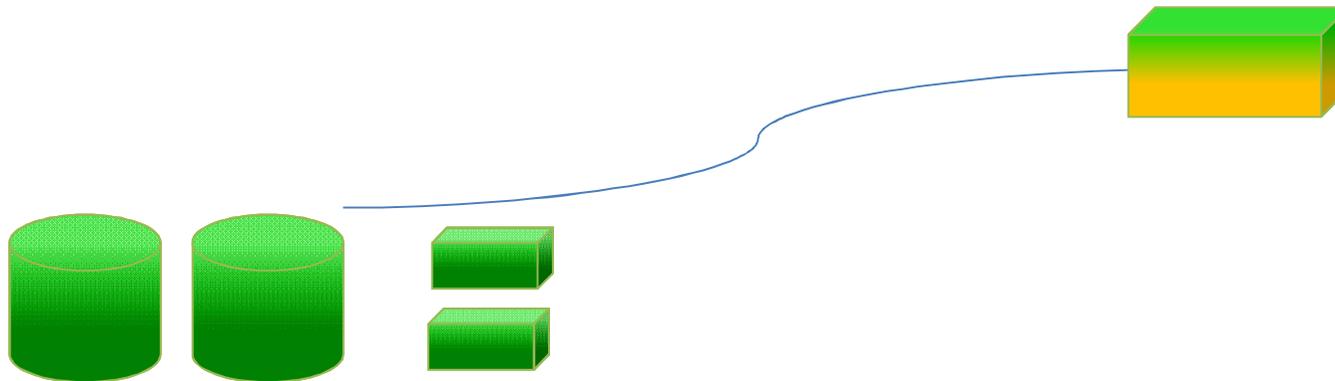
## Fallbeispiel 1

- U BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW)
  - .....▶ Möglichkeit 1: Austausch eines der beiden BHKW gegen leistungstärkeres Aggregat
  - .....▶ Möglichkeit 2: Zubau eines weiteren BHKW
  
- U Rechtsfolge:
  - .....▶ Keine Änderung des Inbetriebnahmedatums
  - .....▶ Vergütungsanspruch nur innerhalb Höchstbemessungsleistung
  - .....▶ Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie, wenn alle Anforderungen erfüllt sind
  
- U Hinweis: unter Umständen wird für den Netzanschluss ein Anlagen- oder Einheitenzertifikat erforderlich!

# Flexibilisierung von Bestandsanlagen

## Fallbeispiel 2

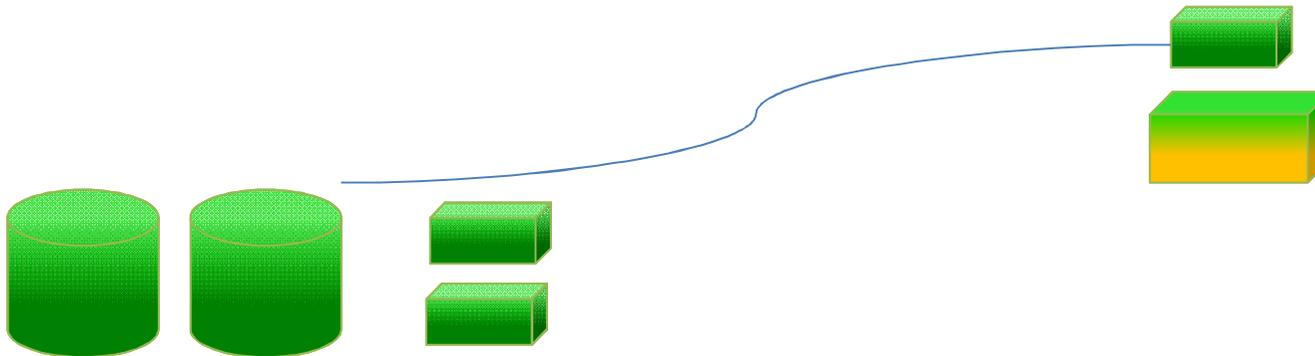
- 🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW) und einem Satelliten-BHKW (250 kW)
  - .....► Möglichkeit 1: Austausch des Satelliten-BHKW gegen leistungstärkeres Aggregat



# Flexibilisierung von Bestandsanlagen

## Fallbeispiel 2

- 🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW) und einem Satelliten-BHKW (250 kW)
  - .....► Möglichkeit 1: Austausch des Satelliten-BHKW gegen leistungstärkeres Aggregat
  - .....► Möglichkeit 2: Zubau eines weiteren BHKW am Satelliten-Standort



# Flexibilisierung von Bestandsanlagen

## Fallbeispiel 2

- 🕒 BGA aus 2009 mit 2 BHKW (jeweils 250 kW) und einem Satelliten-BHKW (250 kW)
  - .....▶ Möglichkeit 1: Austausch des Satelliten-BHKW gegen leistungstärkeres Aggregat
  - .....▶ Möglichkeit 2: Zubau eines weiteren BHKW am Satelliten-Standort
  
- 🕒 Rechtsfolge:
  - .....▶ Anlagenbegriff?
  - .....▶ Inbetriebnahme?
  - .....▶ Höchstbemessungsleistung?
  
- 🕒 Möglichkeit 2 erscheint vorzugswürdig und – trotz LG Frankfurt - vergleichsweise rechtssicher

# Neuinbetriebnahme von Biogasanlagen

## Fallbeispiel

- 🕒 BGA aus 2001 wurde im Jahr 2008 erweitert, wobei mehr als 50 Prozent der hypothetischen Neuerrichtungskosten investiert worden sind
- 🕒 Anlagenbetreiber hatte damals keine Neuinbetriebnahme angezeigt
- 🕒 Dies kann der Anlagenbetreiber – sofern der Netzbetreiber „mitspielt“ – jetzt noch nachholen
  - ▶ Vorteil: Vergütungszeitraum bis Ende 2028 und nicht nur bis Ende 2021
  - ▶ Nachteil: möglicherweise niedrigere Vergütungsansprüche; dann auch Rückzahlung für zumindest zwei Kalenderjahre
- 🕒 Netzbetreiber zunehmend skeptisch (Verwirkung..., keine einheitliche Modernisierung, etc.)

# Themenübersicht

## I. Aktuelles

## II. EEG

### 1. Überblick Rechtsrahmen für Bestandsanlagen

### 2. EEG 2017 und Ausschreibungen

### 3. Flexibilisierung und Erweiterung von Bestandsanlagen

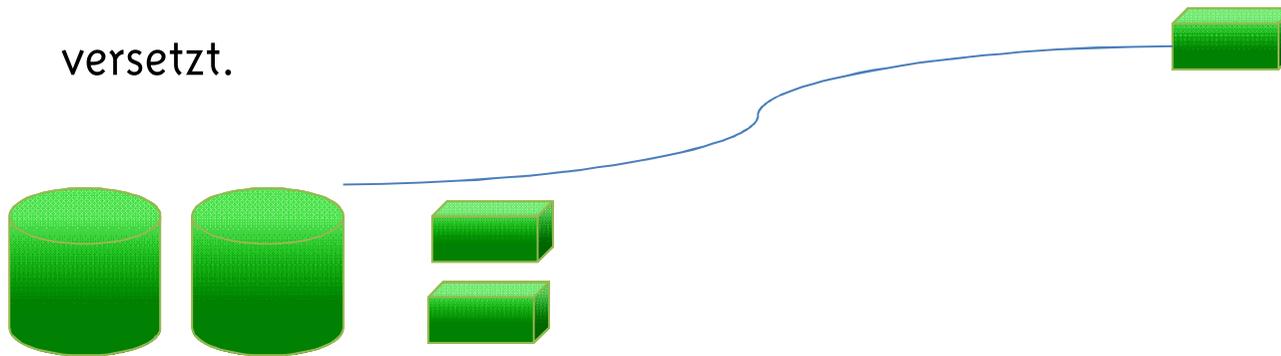
### *4. Versetzen von BHKW*

## III. Eigenversorgung und Direktlieferung

## IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?

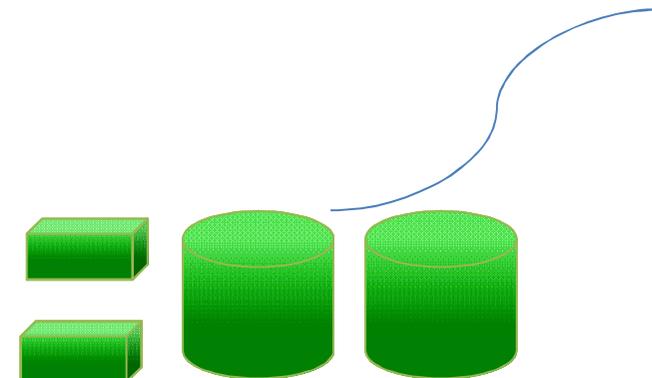
## Versetzung eines Satelliten-BHKW

- 🔄 Fallbeispiel 1: Ein Satelliten-BHKW wird an einen neuen Satelliten-Standort versetzt.



- 🔄 Überwiegende Ansicht:

- 🐮 Inbetriebnahmedatum geht mit
- 🐮 hM: Höchstbemessungsleistung geht mit

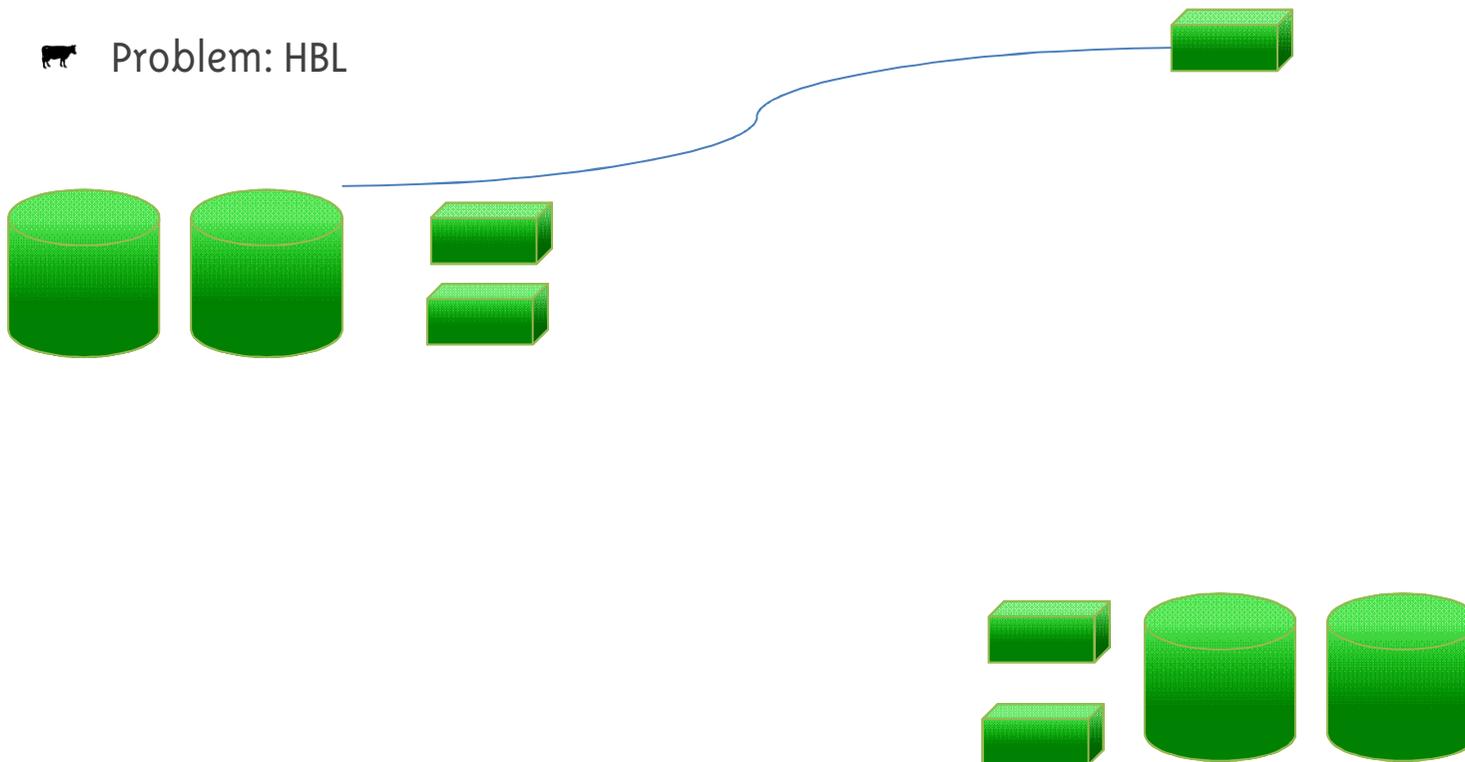


# Versetzung eines Satelliten-BHKW

- 🔄 Fallbeispiel 2: Ein Satelliten-BHKW wird an zu einem bestehenden Satelliten-Standort oder zu einer bestehenden BGA hinzugestellt.

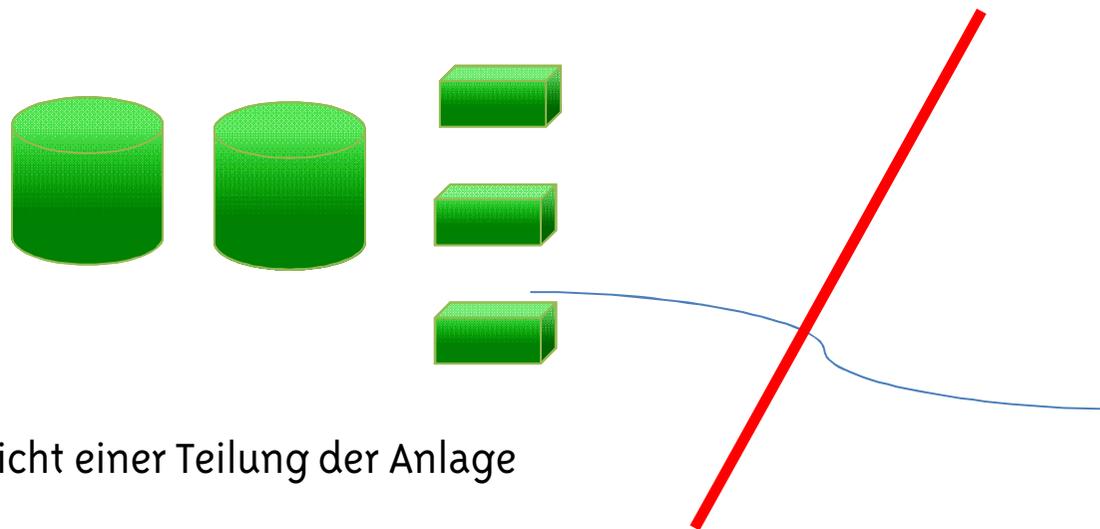
- 🐮 Wenn Erweiterung der Anlage: einheitliches IBN

- 🐮 Problem: HBL



## Versetzung eines sonstigen BHKW

- 🐮 Fallbeispiel 3: BGA mit drei BHKW, eines wird an einen neuen Satelliten-Standort versetzt



- 🐮 Entspricht einer Teilung der Anlage
- 🐮 Folglich muss u.E. auch die HBL geteilt werden (im Verhältnis der installierten Leistung)
- 🐮 So jetzt auch die Clearingstelle in ihrem Schiedsspruch
- 🐮 Mitnahme IBN ebenfalls möglich (unklar ob die „Sperrwirkung“ der Austauschregelung weiter gilt)

# Versetzung eines sonstigen BHKW

🔄 Fallbeispiel 4: BGA mit zwei BHKW, eines wird in eine andere bestehende BGA integriert

🐮 Keine Mitnahme des IBN-Datums

🐮 Ob HBL mitgeht, ist unklar



# Themenübersicht

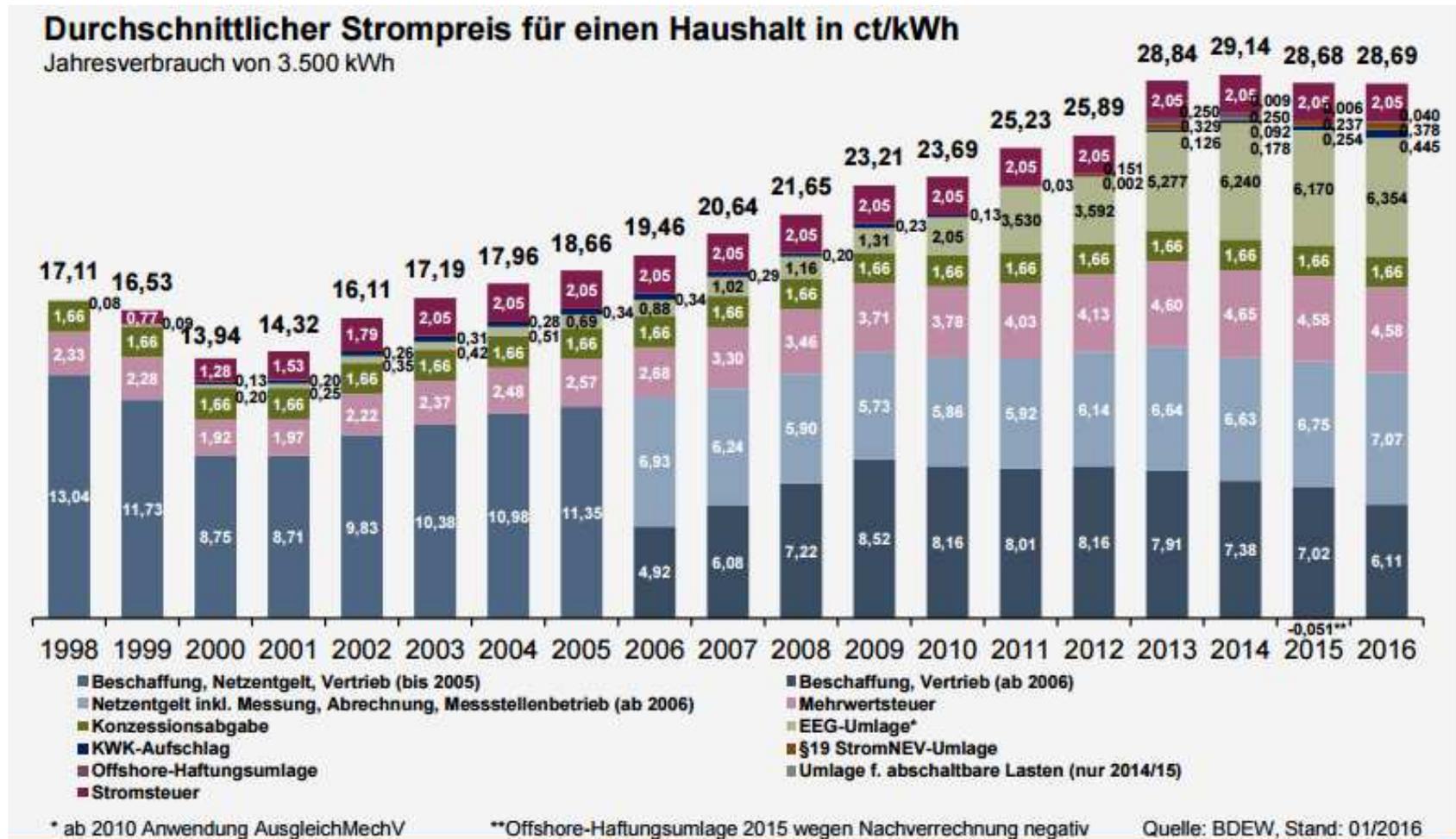
**I. Aktuelles**

**II. EEG**

***III. Eigenversorgung und Direktlieferung***

**IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?**

# Zusammensetzung Strompreise und Abgaben



# Überblick – Eigenversorgungs- und Stromliefermodelle

## U Begriffliche Abgrenzung

- .....▶ **Direktvermarktung:** Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung und Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist (Direktvermarkter, Stromhändler, Kunde).
- .....▶ **Direktlieferung:** Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist, über eine Direktleitung vor Ort.
- .....▶ **Eigenversorgung:** Verbrauch des Stroms vor Ort durch dieselbe natürliche oder juristische Person, die auch die Anlage betreibt; im engeren Sinne Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014.
- .....▶ **selbsterzeugter Letztverbrauch:** Wortschöpfung der Bundesnetzagentur für Eigenversorgung im weiteren Sinne.

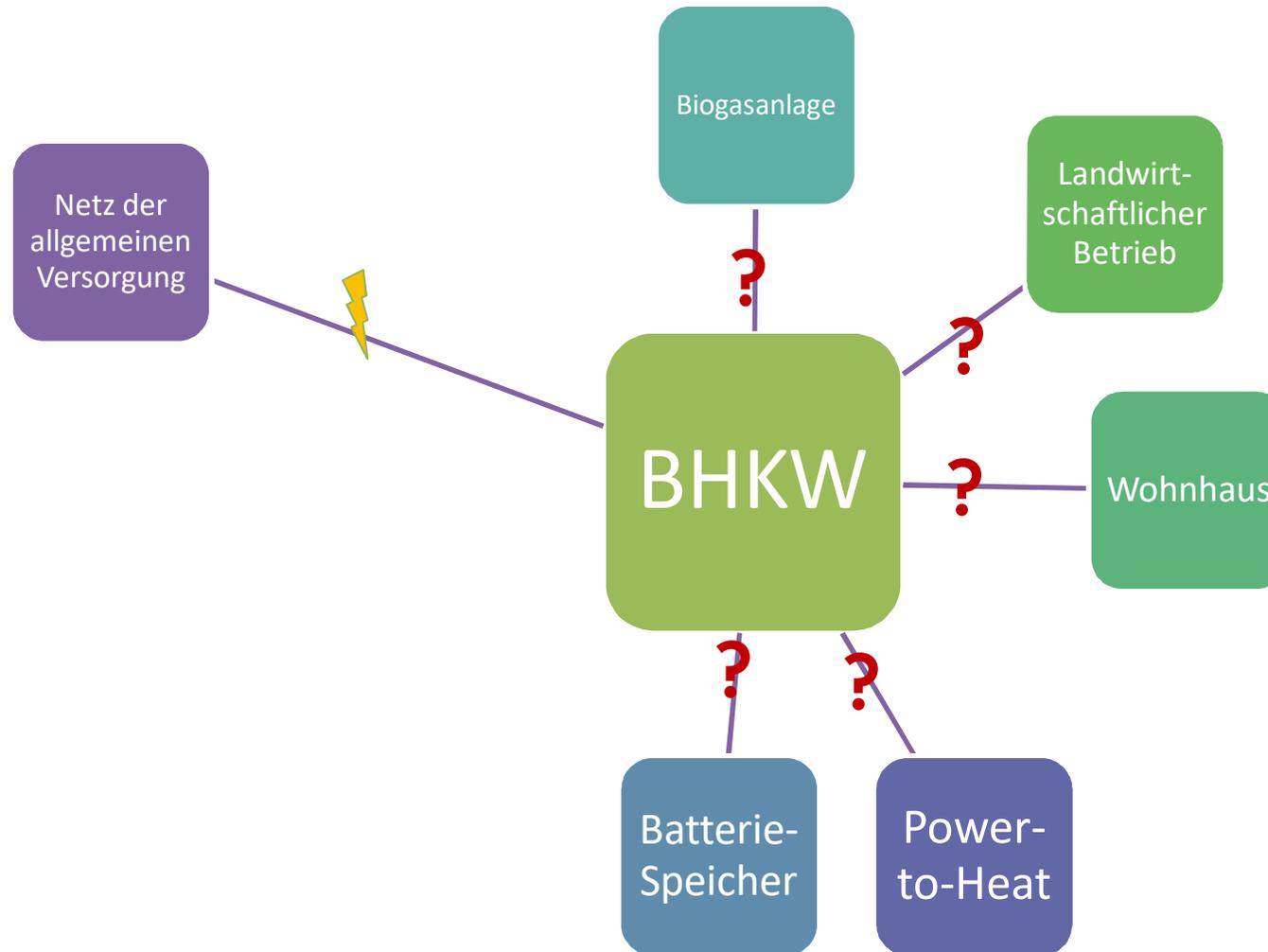


# Gesetzliche Voraussetzungen der Eigenversorgung

- ☺ Personenidentität
- ☺ Keine Durchleitung durch ein „Netz“
- ☺ Verbrauch im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ mit der Stromerzeugungsanlage
- ☺ Zeitgleichheit



# „Eigenstromnutzung“ in der Praxis: Direktlieferung oder Eigenversorgung?



# Pflichten bei der Eigenversorgung

## 🕒 Eigenversorgung begründet grundsätzlich energierechtliche Pflichten als

- .....▶ Eigenversorger (EEG)
- .....▶ Versorger (StromStG)

## 🕒 Pflichten betreffen im Wesentlichen

- .....▶ Melde- und Anzeigepflichten
- .....▶ Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

## 🕒 Meldepflichten

- .....▶ vgl. Internetseite der Bundesnetzagentur
- .....▶ Bundesnetzagentur meint, dass auch Bestands-Eigenversorgungsanlagen verpflichtet sind, zumindest die Stammdaten zu melden

# Sonderproblem Eigenversorgungsverbot

- 🕒 Anlagen, deren Förderhöhe in Ausschreibung bestimmt wurde, dürfen ihren Strom nur noch in sehr engen Grenzen selbst verbrauchen (§ 27a EEG 2017)
  - .....▶ Kraftwerkseigenverbrauch (weit zu verstehen)
  - .....▶ Netzverluste
  - .....▶ Zeiten negativer Börsenpreise
  - .....▶ Bei Einspeisemanagement durch Netzbetreiber
  
- 🕒 Sanktion bei Verstoß (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 und S. 3 EEG 2017):
  - .....▶ Verlust des Förderanspruchs für das gesamte Kalenderjahr!
  
- 🕒 Achtung: Gilt auch für Bestandsanlagen, die in das Ausschreibungssystem wechseln!

# Themenübersicht

**I. Aktuelles**

**II. EEG**

**III. Eigenversorgung und Direktlieferung**

***IV. Treibhausgasminderungsquote – Chance für Biomethan?***

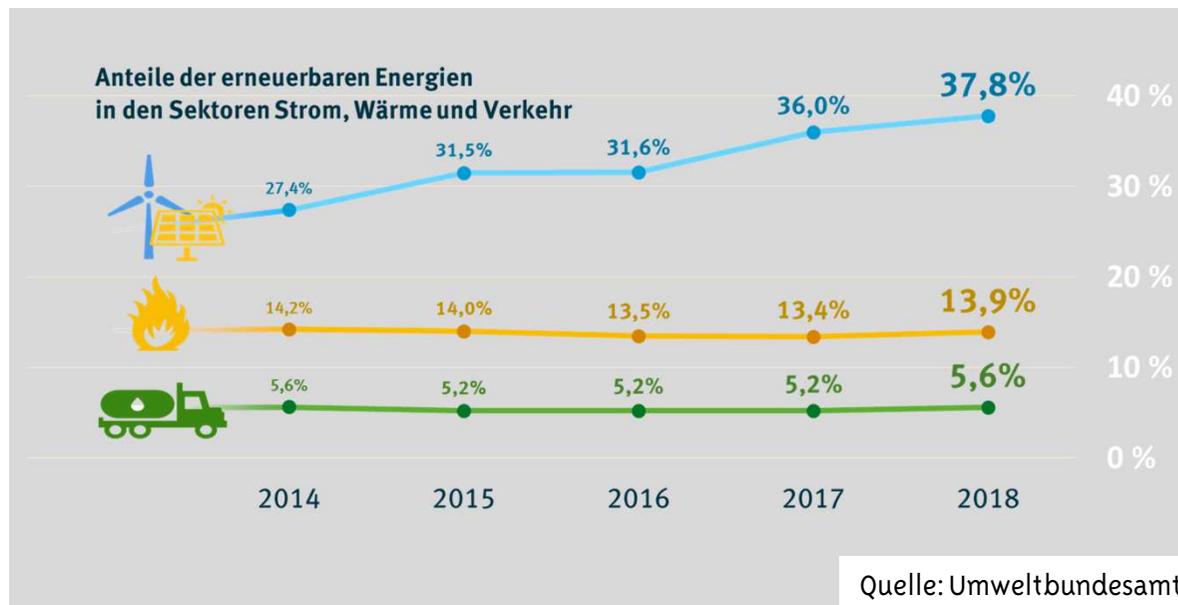
# Treibhausgasminderungspflichten – Überblick

- 🕒 Adressat: Gewerbsmäßige Inverkehrbringer von Otto- und Dieselkraftstoffen („Mineralölindustrie“)
- 🕒 2007: Biokraftstoffquotengesetz: Pflicht zum in Verkehr bringen eines bestimmten Anteils von Biokraftstoffen (2014 bis 6,25 Prozent)
- 🕒 2015: Umstellung auf Treibhausgasminderungsquote (§§ 37a ff. BImSchG):
  - .....▶ Je geringer die spezifischen THG-Emissionen des Kraftstoffes, desto größer die THG-Einsparungen je Energiemenge
- 🕒 Pflicht zur Minderung von Treibhausgasemissionen
  - .....▶ Seit 2017 4 Prozent
  - .....▶ Ab 2020 6 Prozent



# Treibhausgasminderungspflichten – Überblick

- Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG )
- Anteil des Energieverbrauchs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Energien bis 2020 muss 10 Prozent betragen
  - EE-Anteil im Verkehrssektor stagniert seit einigen Jahren bei ca. 5,4 Prozent

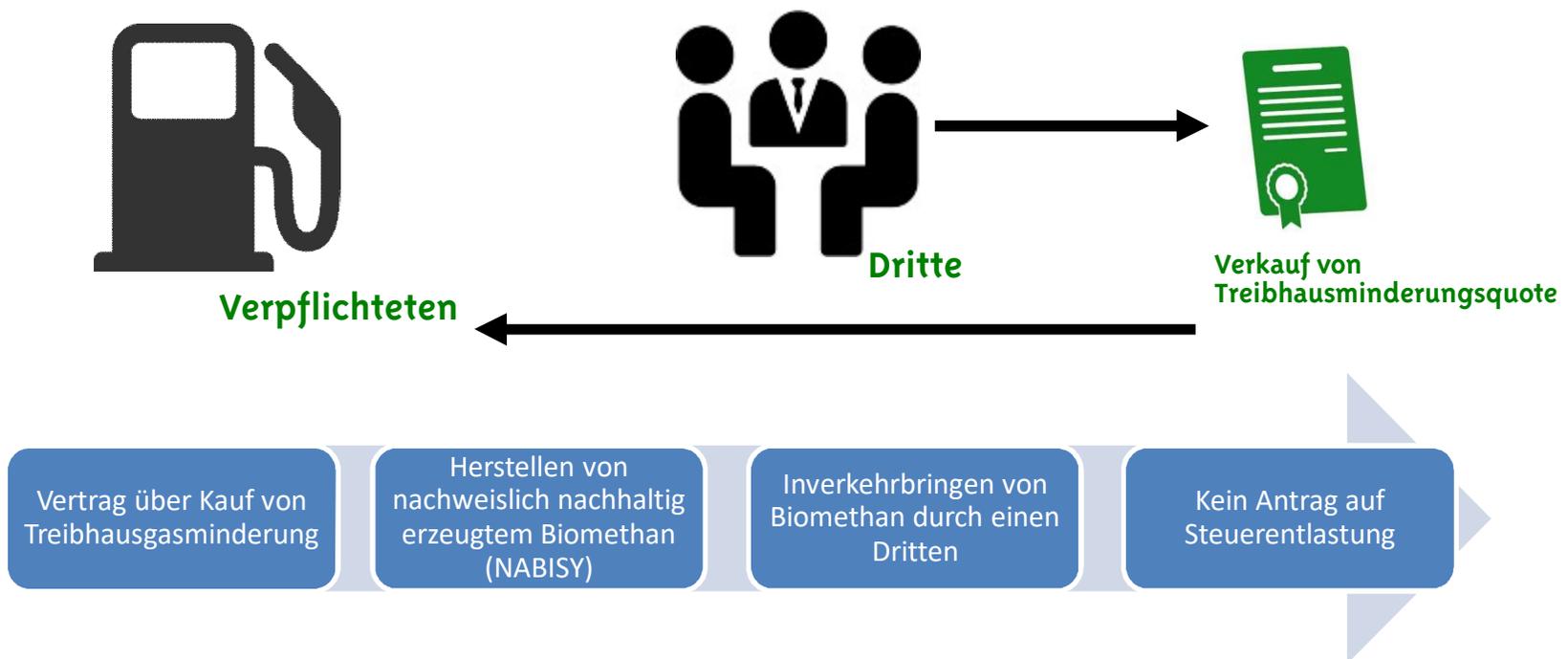


# Treibhausgasminderungspflichten – Überblick

- 🕒 Vorgaben der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)
- 🕒 Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor bis 2030: 14 Prozent
- 🕒 Aber auch hier: Mehrfachanrechnungen !
  - .....▶ Erneuerbare Elektrizität im Straßenverkehr: Vierfach
  - .....▶ Fortschrittliche Biokraftstoffe (insbes. aus Rest- und Abfallstoffen)
    - Im Straßenverkehr: Doppelt
    - Im Luft- oder Schifffahrtsverkehr: 1,2fach

# Erfüllung der Minderungspflichten

- Wie kann die Pflicht zur Minderung von Treibhausgasemissionen erfüllt werden?
- Durch Inverkehrbringen von (Bio-) Kraftstoffen durch





vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Vielen Dank!**

**Dr. Hartwig von Bredow**

**Rechtsanwalt**

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

[info@vvh.de](mailto:info@vvh.de)

[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

[www.twitter.com/EE\\_Recht](https://www.twitter.com/EE_Recht)